

		05.
Gemeinderat / Reglemente		
Feuerschutzreglement		
Datum 17.09.2008	Erstellt Visum	Geprüft Visum
G:\Büro1\Gemeinde Neckertal\Reglemente\Feuerschutz Reglement Neckertal 2008.doc		

# Feuerschutzreglement der Politischen Gemeinde Neckertal

Der Gemeinderat Neckertal

erlässt

in Ausführung von Art. 4 und 56 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968, Art. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 9. Dezember 1969 und der Vereinbarung über gemeinsame Organe des Feuerschutzes der Gemeinden Neckertal, Schönengrund, Hemberg und Oberhelfenschwil vom 17.09.2008

als **Reglement**:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### *Geltungsbereich*

Art. 1 Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Neckertal fest.

### *Feuerschutz*

Art. 2 Die politische Gemeinde Neckertal besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

## II. Feuerschutzorgane

### *Feuerschutzbeamter*

Art. 3 Der Feuerschutzbeamte:

- a) entscheidet über brandschutztechnische Bewilligungen, soweit die Entscheidung den Feuerschutzorganen der Gemeinde obliegt;
- b) eröffnet die brandschutztechnische Bewilligung, wenn keine Baubewilligung nötig ist;
- c) kontrolliert die bewilligten Neu- und Umbauten, Installationen, Einrichtungen und Lagerungen in bezug auf die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften.

## ***Feuerschauer***

Art. 4 Der Feuerschauer:

- a) besorgt die Aufgaben nach der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz;
- b) erstellt Mängelrapporte und führt darüber Kontrolle;
- c) erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über die Tätigkeit.

## ***Kaminfeger***

Art. 5 Der Kaminfeger führt eine Reinigungskontrolle und unterbreitet sie auf Ende des Jahres dem Gemeinderat zur Einsichtnahme.

# **III. Schadenbekämpfung**

## **1. Feuerwehr**

### ***Gleichstellung***

Art. 6 Dem Feuerwehrdienst gleichgestellt ist die Dienstleistung der Samariter, die der Feuerwehr zugeteilt sind.

Die entsprechenden Richtlinien des kantonalen Amtes für Feuerschutz sind einzuhalten.

### ***Feuerwehrabgabe***

#### ***a) Tarif***

Art. 7 Die Feuerwehrabgabe richtet sich nach dem übergeordneten Recht.

Der Tarif (Anhang) wird vom Gemeinderat erlassen und der Bürgerschaft mit dem Steuerplan bekannt gegeben.

Die Feuerwehrabgabe wird erhoben ab Beginn des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt. Sie wird nicht mehr erhoben im Jahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

Von in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten und in eingetragener Partnerschaft lebenden Partnern wird sie nur einmal vom Gesamteinkommen erhoben. Unterliegt nur ein Ehegatte der Abgabepflicht, so ist die Feuerwehrabgabe zur Hälfte zu entrichten.

Wer im zweiten Halbjahr zu den Abgabepflichtigen versetzt wird, entrichtet für das betreffende Jahr die halbe Abgabe.

#### ***b) Befreiung***

Art. 8 Von der Leistung der Feuerwehrabgabe ist befreit, wer:

- a) Feuerwehrdienst in der gemeinsamen Feuerwehr, in einem Stützpunkt oder in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr leistet;
- b) eine dem Feuerwehrdienst gleichgestellte Dienstleistung versieht.

Die Befreiung gilt auch für den in ungetrennter Ehe lebenden Ehepartner, sowie den in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Partner.

## **2. Löschwasserversorgung**

### ***Wasserwart***

Art. 9 Der Wasserwart kontrolliert:

- a) die Einsatzbereitschaft der Löschreserve in den Behältern der öffentlichen Wasserversorgung;
- b) jeweils vor dem Einwintern die Betriebsbereitschaft der Hydranten, der Abstelleinrichtungen und der Druckreduzierventile;
- c) monatlich die Betriebsbereitschaft der Pumpwerke und der Fernsteuerungen, insbesondere die Funktionstüchtigkeit des Brandalarmschalters und der Löschkappen;
- d) die ordnungsgemäße Bereitstellung der Hydrantenanlagen nach Löscheinsätzen und Übungen;
- e) die Gebrauchsfähigkeit der Stauvorrichtungen und Feuerweihen sowie deren Zugänge.

Er meldet dem Feuerwehrkommandanten die Mängel, die er nicht selber beheben kann.

## **3. Gefährdungsklassen**

### ***Einteilung***

Art. 10 Die Einteilung von Bauten und Anlagen in die Gefährdungsklassen nach Art. 125 ff. der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz<sup>2</sup> erfolgt durch den Gemeinderat.

Die Inhaber der Bauten und Anlagen sind anzuhören.

### ***Gefährdungsklasse 1 bis 3***

#### ***a) einmalige Gebühr***

Art. 11 Die Gebühren für die Bereitstellung der besonderen Massnahmen werden nach Gefährdungsklassen abgestuft.

Der Inhaber einer Baute oder Anlage hat von den durch die Gefährdung verursachten Kosten zu tragen:

- a) in Gefährdungsklasse 1 ..... 60 Prozent;
- b) in Gefährdungsklasse 2 ..... 75 Prozent;
- c) in Gefährdungsklasse 3 ..... 90 Prozent.

#### ***b) wiederkehrende Gebühren***

Art. 12 Die jährlich wiederkehrenden Gebühren für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft betragen 10 Prozent der einmaligen Gebühr nach Art. 11 dieses Reglementes.

## IV. Schlussbestimmungen

### *Aufhebung bisherigen Rechts*

Art. 13 Die Feuerschutzreglemente der Gemeinde Mogelsberg vom 25.09.1992 der Gemeinde Brunnadern vom 26.02.1992 und der Gemeinde St. Peterzell vom 25.02.1992 werden aufgehoben.

### *Vollzugsbeginn*

Art. 14 Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch das Finanzdepartement angewendet ab 1. Januar 2009

## Genehmigungsvermerke

Vom Gemeinderat Neckertal genehmigt am: 17. September 2008

GEMEINDERAT NECKERTAL

Gemeindepräsident:

Gemeinderatsschreiber:

.....  
Vreni Wild-Huber

.....  
Andreas Lusti

## Fakultatives Referendum

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 10.10.2008 bis 10.11.2008.

## Genehmigung

Für das Finanzdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: .....

FINANZDEPARTEMENT DES  
KANTONS ST. GALLEN  
Leiter Rechtsdienst:

.....

## Anhang zum Feuerschutzreglement der Gemeinde Neckertal

Die Feuerwehrabgabe gemäss Art. 7 wird nach dem nachstehenden Tarif verrechnet.

Einfach Steuer vom Einkommen	Feuerwehrabgabe
bis Fr. 20.-	keine
Fr. 30.-	Fr. 30.-
Fr. 40.-	Fr. 40.-
Fr. 50.-	Fr. 60.-
Fr. 60.-	Fr. 80.-
Fr. 70.-	Fr. 100.-
Fr. 80.-	Fr. 120.-
Fr. 90.-	Fr. 140.-
Fr. 100.-	Fr. 160.-
Fr. 125.-	Fr. 180.-
Fr. 150.-	Fr. 200.-
Fr. 175.-	Fr. 220.-
Fr. 200.-	Fr. 240.-
Fr. 250.-	Fr. 260.-
Fr. 300.-	Fr. 280.-
Fr. 350.-	Fr. 320.-
Fr. 400.-	Fr. 360.-
Fr. 500.-	Fr. 400.-
Fr. 600.-	Fr. 420.-
Fr. 700.-	Fr. 440.-
Fr. 800.-	Fr. 460.-
Fr. 900.-	Fr. 480.-
Fr. 1'000.-	Fr. 500.-
Fr. 1'100.-	Fr. 520.-
Fr. 1'200.-	Fr. 540.-
Fr. 1'300.-	Fr. 560.-
Fr. 1'400.-	Fr. 580.-
Fr. 1'500.-	Fr. 600.-
Fr. 1'600.-	Fr. 620.-
Fr. 1'700.-	Fr. 640.-
Fr. 1'800.-	Fr. 660.-
Fr. 1'900.-	Fr. 680.-
Fr. 2'000.-	Fr. 700.-
über Fr. 2'000.-	Fr. 700.-